

Zuweisungen für den Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen und für den Bau von Radwegen und Bushaltestellen an Gemeindeverbindungsstraßen

Die Zuweisung soll mit Wirkung vom 1. Januar 1989 im Regelfall 50 v. H. der Bau- und Vermessungskosten betragen (ohne Entwurfs-, Bauleitungs- und Grunderwerbskosten).

(Kreisausschussbeschluss vom 12.12.1988)

Es wird nur noch der Bau von Radwegen finanziert, die eine Breite von 2 m nicht überschreiten.

(Kreisausschussbeschluss vom 22.07.1991)

In begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit kann eine Breite von 2,50 m zugrunde gelegt werden.

(Kreisausschussbeschluss vom 30.03.1992)

Es gilt die Bagatellgrenzenregelung gemäß Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 12.10.1995.